

Innenausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 64.00.02 kr-ra
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 24. August 2021

Entwurf eines Gesetzes des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) Stellung zu nehmen, danken wir.

- Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Wohnberechtigungsscheins auf 1 Jahr und dessen „Verbrauch“ bei Nutzung: diese Regelung wird begrüßt, da bei einer langen Geltungsdauer von zwei Jahren der Fall eintreten kann, dass schon bei Bezug der Haushalt über ein Einkommen verfügt, das eigentlich nicht mehr zu einer Berechtigung führen würde (z. B.: Studienabsolventen, Rückkehrer aus der Elternzeit etc.), der etwas höhere Verwaltungsaufwand wiegt aus unserer Sicht geringer als die gewonnene Aktualität der WBS, da dadurch mehr Wohnungen Berechtigten zugutekommen
- Leistungsbescheide sollen nicht mehr als WBS anerkannt werden: diese Regelung wurde vielfach entgegen der Einschätzung des Ministeriums oft genutzt, da der Bereich Soziale Sicherung die Verfügungsberechtigten und die Antragsteller immer wieder auf diese Regelung aufmerksam gemacht hat, diese Regelung sollte für SGB II und SGB XII Bescheide beibehalten werden, bei Wohngeldbescheiden aber nicht, da wie in der Begründung geschildert diese immer für die vorherige Wohnung gelten und nicht für die Wohnung, die bezogen werden soll
- Vereinfachung der Freimacherregelung: diese Regelung wird begrüßt
- Möglichkeit des Ausgleichsvertrags bei Verstößen: die Rechtssicherheit durch die nunmehr gesetzliche Regelung wird begrüßt

- Experimentierklausel: da es sich um eine Experimentierklausel handelt, hat diese den Sinn, herauszufinden, welcher genaueren Regelungen es noch bedarf. Insofern ist die Einführung trotz evtl. ungeklärter Punkte zu begrüßen. (Was ist z. B. bei „Zurückrutschen“ des betroffenen Haushalts unter die Einkommensgrenze, wäre auch vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen, analog der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, wie gehen wir mit zu groß gewordenen Wohnungen um, könnte ein solches Modell falsche Anreize bieten, bloß nicht mehr zu verdienen, um eine günstige Wohnung zu behalten, wenn im Sozialwohnungsbestand bzw. im Bestand eines Unternehmens nicht alle Wohnungen überprüft werden, sondern nur einige, kann das für sozialen Unfrieden in der Mieterschaft sorgen..?)

Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus Sicht des Städteverbandes nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez . *Peter Krey*

Dezernent